Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Taglatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikanes)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XIX. Bern, 3. Aug. 1799. (16. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 27. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Crauers Antrag.)

In Erwägung, daß es den Stellvertretern des Volks obliegt, demselben die Ausübung seiner Rechte und den daher fliessenden vollen Genuß der Freiheit und Gleichheit nicht länger wegen kleinlichen Rükſichten aus Furcht oder Gleichgültigkeit zu entziehen;

In Erwägung endlich, daß die Stellvertreter des Volks gehalten sind, dasselbe anzufragen, wenn Umstände eintreten, die neue Vollmachten erfodern;

hat der Senat, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Es soll dem souverainen Volk bei den nächsten Urversammlungen vorgeschlagen werden, den 106. § der Constitution für das erste mal auf folgende Weise abzuändern.

Der Senat wird in so kurzer Zeit, als möglich, die nöthigen Abänderungen der Constitution, ohne jedoch die Grundlage derselben, als: Freiheit, Untheilbarkeit, kurz, ohne die repräsentative Volksregierung zu verletzen, dekretiren. Die gefaßten Beschlüsse werden ohne ein zweites Dekret dem grossen Rath sogleich zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und wenn sie von demselben angenommen, dem Volk, so bald es die Umstände erlauben, zur Annahme oder Verwerfung zugeschikt.

Lüthi v. Sol. erklart, daß diese Zusatze auf keine Weise als Arbeit der Commission, die sich nicht mehr versammelt hat, angesehen werden können. Als Ordnungsmotion bringt er in Erinnerung, daß nicht Abanderung des 106. Art. der Constitution, sondern eine ausserordentliche Bevollmächtigung dem Volke, jezt und in der kurz möglichsten Zeit Constitutionsabänderungen vorschlagen zu dürfen, war, was die Commission vorschlug, und daß die Majoritat von der Minoritat nur darin abweicht, daß, ehe sie diese Bevollmächtigung verlangt, sie erst wissen will, was für Abänderungsvorschlage sollen und werden angenommen werden.

Crauer glaubt, die Minoritat habe sich allein versammeln, und für sich handeln können.

Lang hält den Vorschlag der Minoritat für unnüz und gefährlich; gefährlich, weil die Arbeit der Abänderungen kaum angefangen ist; unnüz, weil, bis die Republik von Feinden gereinigt seyn wird, das Volk nicht zu Annahme einer abgeänderten Verfassung besammelt werden kann. Er theilt Murets Besorgnisse; die Gemüther sind noch nicht für die neue Ordnung der Dinge vereinigt; — sie sind getheilt und gespannt — und man wollte nun diesen neuen revolutionären Schritt wagen — dessen Folge ohne Zweifel Zerstörung der Einheit und der repräsentativen Verfassung Helvetiens wäre! Der 106. Art. der Constitution ist übrigend keineswegs freiheitsmörderisch; er hat auch seine gute Seite; der zu leichten Veränderlichkeit in den Verfassungen, zumal neuer Staaten, muß vorgebogen werden.

Laflechere kann weder der Majoritat noch der Minoritat beipflichten; doch nähert er sich mehr jener; wir sollen an den Abänderungen der Constitution unausgesezt arbeiten, sie auch vom grossen Rath berathen lassen; den 106. Art. sollen wir aber nicht aufheben, er ist ein nothwendiges Sicherungsmittel für unsere Verfassung. Wenn das Ganze durch Einstimmung und Zusammentritt aller drei höchsten Gewalten wird angenommen seyn, dann kann nicht Aufhebung, aber Einstellung (Suspension) des 106. Art. für die nächsten Versammlungen, für einen Moment also nur, vorgeschlagen werden. Er wünscht, daß die Commission ein neues Gutachten in diesem Sinne vorlege.

Pfyffer. Welches können die Folgen seyn, wenn das gesetzgebende Corps in Betreff des 106. Art. einen Beschluß abfaßt, bevor es über die Veränderungen, die es in der Constitution treffen will übereingekommen ist, und welches die Folgen, wenn es erst diese Veränderungen discutiert, bestimmt, und dann nachher erst die Frage über den 106. Par.

erörtert, nemlich, ob die verabredeten Veränderungen vor oder erst nach Verfluß der fünf Jahre der Sanction des Volkes vorgelegt werden dürfen?

Wenn man die Frage über den 106. Par. schon entscheidet, bevor man über die dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen in der Constitution übereingekommen ist, so sehe ich den Feinden der einen und untheilbaren representativ-demokratischen Verfassung für Machinationen aller Art Thür und Thor geöffnet, denn wenn diese Frage izt schon entschieden wird, so weiß man bestimmt, man weiß gewiß, daß man dem Volke Abänderungen in der Constitution bald antragen werde, dann sagt man dem Volk in dem einen Theil der Republik: begehrt euere alte reine demokratische Verfassung wieder, erkläret euch, ihr wollet keine andere Abänderungen annehmen, als die in diesem Sinn, nemlich in der Wiederherstellung der alten Regierungsform getroffen seyen; in dem anderen Theil der Republik wird man dem Volk das Glück und die Ruhe der alten Ordnung der Dinge, und die itzigen Uebel, die zufällig mit der neuen Verfassung verbunden sind, als unmittelbare Würkungen derselben vorspiegeln. Alle Gefühle, alle Gesinnungen, die ganze Anhänglichkeit des Volkes an das gewohnte, an das alte, welche bei einem noch ungebildeten Volke so viel unwiderstehliche Kraft haben, mit so vielen Erinnerungen associrt sind, werden aufs neue rege werden, und könnet Ihr, Br. S. zumahl unter dem Einfluß englischen Goldes, die Wirkungen davon auf die Sicherheit, den Bestand der einen und untheilbaren repräsentativen Regierungsform berechnen? Hingegen wenn Ihr die Frage über den 106 Paragr. entscheidet, erst, nachdem die zu treffenden Abänderungen der Constitution in beiden Räthen debattirt und beschlossen worden, so ist die Gefahr von Machinationen bei weitem nicht so groß; denn erstlich wird das Volk durch die Debatten, wenn sie in Volks-Blättern treffend dargestellt werden, und Nachlässigkeiten, oder gar Treulosigkeiten bei den Postbeamten, ihre Verbreitung in allen Gemeinden nicht hindern, durch diese Debatten, sage ich, wird das Volk belehrt; die Nothwendigkeit dieser Abänderungen wird ihm einleuchten; alle Theile der Verfassung, und was jeder zum Zwek des Staats, zur Sicherheit der Rechte der Bürger beiträgt, wird es, so wie das ganze Wesen der neuen Regierungsform, kennen lernen: dies wird es veranlassen, Vergleichungen über die alte und neue Ordnung der Dinge anzustellen; die grössere Freiheit, die zwischen oligarchischer Willkür, und rein demokratischer Zügellosigkeit das glükliche Mittel hält; die Gleichheit der Rechte, die Gleichheit in Vortheilen und Lasten, die ihm die repräsentative Volksregierung gewährt und sichert, all diese unverkennbaren Vortheile wird es einsehen, schätzen und lieben können, und so wird Gemeinsinn, und Enthusiasmus für die neue Ordnung der Dinge erzeugt werden. Dann wird es keine Gefahr mehr haben, die Abschaffung des 106 Art. und gleich nachher die verabredeten Veränderungen ihm anzutragen; denn es wird ihren Werth nun einsehen, und Intrige wird nichts mehr über dasselbe vermögen. Zweitens, wenn das gesezgebende Corps sähe, daß durch die Debatten über die Constitutions-Abänderungen gefährliche Bewegungen durch die Feinde der Republik veranlaßt werden: so steht es ihm frei, diesem gefährlichen Spiel des Partheigeistes sogleich ein Ende zu machen, dadurch daß es die Discußion über diese Abänderungen auf einen weniger gefährlichen Zeitpunkt verschiebt, und dann die in der Constitution im Art. 105. so festgesezte Zeit abwartet. Wenn ihr aber jezt schon beschliesset, ihr werdet die Constitutionsabänderungen vor diesem Zeitpunkt dem Volke antragen, so hat die Intrige ein freies Feld; das Volk erwartet diesen Antrag, u. ihr könnt ihn dann, je nach der Impulsion, nach dem grösseren Grade seiner Ungeduld, und Erwartungen, die man ihm beizubringen gewußt haben wird; ihr dürft dann diesen Antrag nicht mehr auf unbestimmte Zeit verschieben; ihr werdet von dem Strom der Intrige, der Besorgnissen hingerissen, oder unvermeidlich dürfte unter solchem Umständen der volle Ausbruch einer Contrerevolution seyn.

Br. Senatoren, fahret daher mit der Discußion über die Constitutions-Abänderung mit ununterbrochner u. so vieler Beschleunigung, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die Reife der Berathungen die erforderlich sind, es erlauben, fort und habet erst nachher die Berathung, wie und wenn man dem Volke die beschlossenen Verbesserungen antragen wolle, in dem Moment dieses Antrags, werdet ihr nach Beschaffenheit der Umstände, nach der grösseren Schiklichkeit dieses Antrags für das Heil der Republik, bestimmen. Ich stimme daher auf Vertagung der Discußion über den 105 Paragr.

Hoch: Leztere Tage sagte ich nur, ein Theil des helvetischen Volks, habe diese in 3 Sprachen abgefaßte Constitution angenommen, niemand kannte für gewiß ihren Verfasser.

Nun, wann Ihr B. S. diese, die vor 5 Jahren keine Abänderung, laut 106 § gestattet, beibehalten wollt, oder Ihr befürchtet dadurch, gegen dem Volk ein Hochverrath zu begehen, wenn Ihr dieselbe vor dieser Zeit umändern wolltet; ja man spricht von Bürger-Krieg und dergleichen.

Wie denket Ihr über die, welche die bekanntverbesserte Baslerische angenommen haben, befürchtet man bey diesen keinen Bürgerkrieg, begeht man keinen

Hochverrath gegen dieselben; wenn man sich noch lange mit den darin enthalteaen nachtheiligen Folgen herumschleppen will; ich frage Euch Brgr. S. was hat Ochs, bey unserm Zusammentritt in Arau unter dem Fenster stehend, proclamirt, ist uns dieser 106 § abgelesen worden, und die in drey Sprachen, als die allein gültige, ins Protocoll getragen worden? ich verlange die Verlesung dieser Acten, und darnach werde mich richten.

Verhält es sich aber nicht so, so stimme ich der Minorität bey. Denn einmal muß dieser Knoten, der allen ächt- und gutdenkenden Helvetiern ein Aergernuß, aufgelöst werden; wenn wir uns und unsere Mitbürger glük.ich haben wollen, so haben wir keine Zeit zu verlieren, wenn's uns Ernst ist, je ehender, je lieber dazu zu gelangen. Es ist nur die Frage: sind wir frey und von einem souverainen Volke hieher gesezt oder nicht? hangen wir von einer andern Nation constitutionsmässig ab? ich glaube nein. Ist das richtig, was sollen wir länger warten, und dem Volk, dessen Wunsch es ist, eine bessere und nach unsern Bedürfnissen angemessene Constitution zu erhalten, bey der ersten Urversammlung vorzulegen, noch vorenthalten zu wollen, das sey ferne von uns. Nein, alle Forcht soll aus dem Herzen eines edlen Helvetier und sonderheitlich, aus unserm Rathssaal verbannt seyn, wenn wir uns nach dem Sinn unserer Altvordern betragen wollen; den Rapport der Minorität nehme ich mit Ueberzeugung und mit Freuden an; ich verlange aber, daß das Protocoll des Tages unseres Zusammentritts, da die helvetische Unzertheilbarkeit proclamirt wurde, möchte verlesen werden.

Augustini findet, man werde keinen Hochverrath begehen, wenn man dem Volke das Recht giebt, vor 5 Jahren seine Verfassung verbessern zu können. Der 106. Art. der Constitution ist ungültig, weil er nicht freiwillig angenommen worden; — aber Hochverrath wäre es von uns, ohne Anfrage und Sanction des Volks Abänderungen der Constitution vorzunehmen. Man fürchtet die Bemühungen der Uebelgesinnten; er aber, frei geboren und allzeit frei gewesen, fürchtet so was ganz und gar nicht; das Direktorium hat Macht genug, jeder gefährlichen Einwirkung auf das Volk vorzubeugen. Eben die vorhandnen Zeitumstände bewegen ihn, für die Minorität zu stimmen; gerade darum muß man dem Volk zeigen, daß man im Ernst seine Verfassung verbessern wolle. — Lastechere's Vorschlag der Suspension, ist eben das, was auch die Minorität will. — Wenn wir den 106. Art. nicht angreifen wollten, so wären wir jenem abergläubischen Volke gleich, das, weil es in den ersten Reihen seiner Feinde nur solche Thiere sah, die es für geheiligt hielt, die Feinde auch nicht anzugreifen wagte. Nein, glüklich sey der Tag, an dem wir das Wohl unsers Volks um 5 Jahre werden verfrühert haben!

Barras: Wir sind alle überzeugt, daß das Resultat unserer gegenwärtigen Arbeiten, eine verbesserte Verfassungsakte seyn wird; daß das Volk sein eigen Glük, sobald es solches kennt, auch wollen wird. — Darum sollen wir unausgesezt in unsern Arbeiten fortfahren, um sie wo möglich den nächsten Urversammlungen vorlegen zu können, zugleich mit einer Auseinandersetzung unsrer Gesinnungen, Absichten und dessen was wir wirklich gethan haben. Wir sind jezt einem Kinde gleich, das unter einem seinem Glüke widerstreitenden Verbote (für uns der 106. Art.) seines Vaters steht; ein solches Kind wird das Verbot nicht übertretten, aber dem Vater dringende und gründliche Vorstellungen machen, die von dem Vater gewiß auch werden erhört werden. Ehe das Volk aber weiß, wozu es den 106. Art. zurüknehmen soll, wird es wenig begierig seyn, ihn aufzuheben. — Er verlangt Zurükweisung der Sache an die Commission.

Devevey stimmt mit der Majorität zur Vertagung; besonders weil die Abänderungen jezt nicht allen Urversammlungen können vorgelegt werden.

Meyer v. Arb. erwiedert, die Minorität wolle keineswegs die Abänderungen nur einigen, sondern sobald es die Lage der Republik möglich macht, allen Urversammlungen vorlegen.

Stapfer verlangt Rükweisung beider Gutachten an die Commission, damit sie sich zu einem neuen vereinige.

Crauer widersezt sich dieser Rükweisung, indem es unmöglich ist, daß die Commission sich vereinige; er wenigstens kann nie von seiner Meinung abweichen.

Die Fortsetzung der Discusson wird bis Montag vertaget.

Der Beschluß, welcher das Arreté des Vollziehungsdirektoriums vom 22. Jul. 1799, welches Bons erschafft, die für Entrichtung jeder Art von Auflagen angenommen werden sollen, aufhebt, wird verlesen.

Crauer stimmt zur Annahme, indem das Direktorialarreté einen Eingriff in die Gesezgebung enthält. Zäslin und Usteri sind gleicher Meinung. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium für das Justizministerium für den Druk der Gesetze und die Unterhaltung der Gefängnisse einen Credit von 10,000 Franken eröffnet.

Der Beschluß wird verlesen, der die Gesetze vom 30. und 31. Merz 1799, in Rüksicht der Errichtung der Kriegsgerichte, und der Todesstrafe auf gegenrevolutionäre Verbrechen und die Weigerung mit der

Elite zu marschiren, aufhebt und verordnet, alle wegen solchen Verbrechen verhaftete Gefangene sollen den Kantonsgerichten zur Beurtheilung überliefert werden.

Lastechere verlangt eine Commission; er weiß nicht, ob die Lage der Republik die gänzliche Abschaffung der Kriegsgerichte, auf welche das Direktorium nicht anträgt, erlaubt.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Dienstag berichten und besteht aus den BB. Rahn, Crauer und Genhard.

Der Beschluß wird verlesen, der die zu Robelaz erwählte Municipalität beibehält, auf eine neue Bittschrift dieser Gemeinde hin.

Usteri: Die ganze Neuheit dieser Bittschrift besteht darin, daß sie aus dem Archive des grossen Raths wieder neu hervorgezogen ist; denn es ist gerade die nemliche, über die in den ersten Tagen des Monat Mai ein gleichartiger Beschluß abgefaßt und vom Senat verworfen ward; selbst die damaligen Bezeichnungen der Tage, an denen sie vor den Räthen schwebte, finden sich noch darauf. Ob die Resolution selbst verschieden von der verworfnen ist, weiß ich nicht; ich verlange Verweisung an eine Commission, die bis Montag berichte.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Häfelin, Beroldingen und Diethelm.

Der Beschluß, welcher dem B. Christ. Hauser sein Begehren, die B. Barbara Binggeli heurathen zu dürfen, bewilligt, wird verlesen.

Usteri: Die Resolution gewährt gar nicht was der Bittsteller will; er bedarf, um die B. Barb. Bingeli heyrathen zu dürfen, die Einwilligung dieser Bürgerin, und nicht die des grossen Raths; aber um keinen Verkündungsschein aus dem Thurgau zu bedürfen, bedarf er der lezten. Wir müssen den Beschluß wegen fehlerhafter Abfassung verwerfen.

Mittelholzer glaubt, in Kraft der Constitution bedürfe der Bittsteller den Verkündungsschein aus dem Thurgau gar nicht; er verwirft den Beschluß.

Lüthi v. Langn. behauptet, dee Pfarrer müsse allerdings eine Dispense oder den Verkündungsschein haben; er stimmt Usteri bei. Lastechere findet den Beschluß in der Ordnung, und stimmt zur Annahme.

Meyer v. Arau stimmt zur Annahme. Meyer v. Arb. ebenfalls.

Ruepp findet die Resolution constitutions- und freiheitswidrig, indem der grosse Rath keine Initiatioe für das Heyrathen hat. Zäslin stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Am 28. Juli war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 29. July.

Präsident Marcacci.

Das Direktorium zeigt in einer Bothschaft an daß die geforderten Papiere den Stadtsekel von Solothurn betreffend, schon an den großen Rath und deßen Commission abgegeben worden seyen, und sich also in dessen Archiv befinden müssen.

Carrard. Es zeigt sich keine Spur in den Protokollen oder Registern von diesen Papieren, ich begehre Verweisung dieser Bothschaft an die Commission um hierüber Nachsuchung zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium frägt in einer Bothschaft ob die Stelle eines Gemeindguts-Verwalters ebenfalls wie andere Staats-Aemter nicht ausgeschlagen werden könne.

Carrard. Selbst der Beschluß der die Municipalstellen den Bürgern aufzwingen wollte, ist vom Senat verworfen worden, überdem sind Gemeindgüter nicht Staatsgüter, und also ihre Besorgung keine Pflicht gegen den Staat, also kann sie eben so wenig zur Pflicht gemacht werden, als irgend eine andere Privatgut-Verwaltung, indessen da eine Commission vorhanden ist, so begehrt er Verweisung an dieselbe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Zustand unserer Zeughäuser, welche sowohl durch Fremde Eingriffe voriger Zeiten, als durch eigene Dispositionen, die der Krieg nothwendig machte, auf eine traurige Leere zurückgebracht sind, und hauptsächlich die von mehrern Seiten eingegangene Nachricht, daß öfters verschiedene Kriegsgeräthe — seye es aus Eigennutz oder Bosheit — verkauft oder auf andere Weise veräußert werden, bewegen das Direktorium, Sie Bürger Repräsentanten einzuladen, ein Gesez aufzustellen, kraft dessen alle Veräußerung und Ausfuhr von allen Waffen und Kriegsmunitions-Arten verboten, und eine schwere Strafe sowohl gegen jene ausgesprochen werde, welche sich solche Veräußerung oder Ausfuhr erlauben, als auch gegen jene, die dieselbe auf irgend eine Art begünstigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)